



**Staatliches Schulamt
Karlsruhe**



**LANDKREIS
KARLSRUHE**

Schulabsentismus

verstehen - vorbeugen - handeln

Handreichung für Fachkräfte

April 2016

Impressum

Diese Handreichung wurde erstellt vom

Landratsamt Karlsruhe Jugendamt

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

Tel.: 0721/936 - 67010

Fax: 0721/936 - 67011

jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de

Staatliches Schulamt Karlsruhe

Ritterstraße 16 - 20

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/605610 - 0

Fax: 0721/605610 - 44

poststelle@ssa-ka.kv.bwl.de

An dieser Handreichung haben die Vertreter folgender Institutionen mitgewirkt:

- Staatliches Schulamt
- Psychologische Beratungsstelle
- Jugendamt des Landkreises Karlsruhe
- Allgemeinbildende Schulen
- Schulsozialarbeit
- Gesundheitsamt
- Kinderzentrum Maulbronn

Downloads dieser Handreichung:

Staatliches Schulamt:

<http://www.schulamt-karlsruhe.de/,Lde/Startseite/Schulabsentismus>.

Landratsamt Karlsruhe:

Landratsamt-karlsruhe/Jugendamt/Schulabsentismus

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (z. B. Schülerinnen und Schüler) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
1. Inhaltliche Zielsetzung	5
2. Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung	6
2.1 Schulabsentismus - Beispiele aus der Praxis	6
2.2 Schulabsentismus - Begriffe und Formen	8
3. Anzeichen und Ursachen von Schulabsentismus	9
3.1 Erste Anzeichen	9
3.2 Mögliche Ursachen für schulabsentes Verhalten	10
4. Wertschätzung und Konsequenz als Handlungsmaxime	12
4.1 Wahrnehmung	
4.2 Haltung	
4.3 Handlungsebene	13
5. Aufgaben von Schule	14
5.1 Prävention in der Schule	
5.1.1 Kommunikation	
5.1.2 Gestaltung von Schule als Lebensraum	
5.1.3 Positives Klassen- und Schulklima	
5.1.4 Übergänge gestalten	
5.1.5 Konzepte zur Konfliktbewältigung	
5.1.6 Erfassung von Fehlzeiten	
5.1.7 Zufriedenheit mit Schwänzen vermindern	15
5.2 Rückkehr in die Schule	15
5.2.1 Wiedereingliederung in die Klasse vorbereiten und gestalten	
5.2.2 Einrichtung von Netzwerken	
6. Aufgaben der Schulsozialarbeit	16
7. Aufgaben des Jugendamtes	17
8. Handlungsleitfaden bei Schulabsentismus	18
9. Partner der Schulen und örtliche Netzwerke	20

Anhang A - Staatl. Schulamt Karlsruhe - Arbeitsstelle Kooperation

Anhang B - Schulpsychologische Beratungsstelle Karlsruhe

Anhang C - Aufgaben der Beratungslehrkraft

Anhang D - Psychologische Beratungsstellen im Landkreis Karlsruhe

Anhang E - Suchtberatung und Vorbeugung

Anhang F - Vereine und kommunale Jugendarbeit (Jugendzentren)

Anhang G - Projekt NAVI im Landkreis Karlsruhe (Träger: IB/Caritasverband Bruchsal)

Anhang H - Anlaufstellen im Gesundheitswesen

Anhang I - Vorgehen bei amtsärztlicher Untersuchung

Anhang J - Ordnungswidrigkeitenverfahren

Anhang K - Rechtliche Grundlagen zur Schulpflicht und zum Schulbesuch

Anhang L - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

VORWORT

5 bis 10 Prozent der Schüler in Deutschland zeigen regelmäßig schulabsentes Verhalten, so aktuelle Schätzungen. Schulabsentismus ist das wiederholte Fehlen Schulpflichtiger im Unterricht. Es umfasst entschuldigtes und unentschuldigtes, stundenweises bis tageweises Fehlen oder gar generelle Schulverweigerung. Schulvermeidendes Verhalten der Kinder und Jugendlichen kann beträchtliche negative Folgen für ihre psychische Gesundheit und ihre soziale Entwicklung haben.

Das Staatliche Schulamt Karlsruhe und das Jugendamt des Landkreises Karlsruhe sehen im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages die gemeinsame Verpflichtung, den tendenziell zunehmenden Schulfehlzeiten durch ein koordiniertes Vorgehen und einer Stärkung präventiver Strukturen zu begegnen. Der von Schul- und Jugendamt eingerichtete AK Schulverweigerung, in dem Vertreter aus unterschiedlichen Institutionen und Professionen zusammengearbeitet haben, hat nun eine umfassende Handreichung zum Schulabsentismus erarbeitet. Sie soll ein Leitfaden für die Praxis sein und zu mehr Handlungssicherheit bei der notwendigen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und weiteren Unterstützungssystemen beitragen.

Diese Handreichung richtet sich an alle mit Schulabsentismus befassten Institutionen und Fachkräfte.

Allen Institutionen und Personen, die an der Erarbeitung dieser Handreichung mitgewirkt haben, danken wir sehr herzlich für ihr Engagement.

Karlsruhe, April 2016

Landratsamt Karlsruhe- Jugendamt



Margit Freund
Amtsleiterin

Staatliches Schulamt Karlsruhe



Elisabeth Groß
Itd. Schulamtsdirektorin

1. INHALTLICHE ZIELSETZUNG

Ausgehend von der Grundhaltung, dass alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf eine gute schulische Entwicklung haben, gilt die Prämisse: Keiner soll verloren gehen. Nachhaltiges Ziel ist, dass junge Menschen für eine gesicherte berufliche Zukunftsperspektive einen Schulabschluss erreichen können. Dies gelingt nur, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch stattfindet.

Kinder und Jugendliche müssen den Eindruck gewinnen, dass es nicht egal ist, ob sie zur Schule kommen oder nicht.

Dabei geht es auch darum, durch positiv erlebte Beziehungen und stimulierende Umgebung Lern- und Entwicklungsprozesse zu ermöglichen und Schüler so an Schule zu binden.

Im Umgang mit der Problematik „Schulabsentismus“ ist das Auseinandersetzen mit dem Thema im Vorfeld zwingend erforderlich. Lehrkräfte und die in Zusammenhang stehenden Kooperationspartner vor Ort müssen dahingehend ein Feingefühl entwickeln, Anzeichen und Warnsignale von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und dann schnell zu reagieren.

Durch frühzeitiges Wahrnehmen, Analysieren und engagiertes Miteinander wird so ein Prozess in Gang gesetzt, der dazu beiträgt Schulabsentismus entgegenzuwirken.

Schulen sollten alle Handlungsoptionen in ihrem Verantwortungsbereich ausschöpfen, bevor Hilfen von außen initiiert oder rechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Hierbei ist es wichtig, in den Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen (zunächst nicht problemorientiert) zu gehen und offen für seine Belange und die Gründe des Fernbleibens von Schule zu sein.

Jeder Einzelfall ist anders und jede Schule wird ihren eigenen Weg finden, wie sie mit der Problemlage des einzelnen Schülers bezüglich Schulabsentismus umgeht.

Eine schlüssige Dokumentation ist unerlässlich, um ggf. mit Partnern geeignete Hilfen und Unterstützungssysteme zu installieren.

In der vorliegenden Handreichung werden einzelne Handlungsschritte im Sinne einer Strategie der intensiven, optimierten Zusammenarbeit detailliert beschrieben, so dass eine ganzheitliche Vorgehensweise bezüglich gefährdeter und betroffener Kinder und Jugendlicher entstanden ist.

2. SCHULABSENTISMUS ALS PÄDAGOGISCHE HERAUSFORDERUNG

2.1 Schulabsentismus - Beispiele aus der Praxis

Beispiel 1 (aus der Praxis der Schule):

Lutz (13 Jahre) besucht die 7. Klasse einer Werkrealschule. Er lebt unweit der Schule, zusammen mit seiner Mutter, dem Stiefvater und zwei jüngeren Schwestern.

Lutz besucht den Unterricht unregelmäßig. Zunächst häufen sich die Fehlzeiten an Einzeltagen, dann bis zu einer Woche und darüber hinaus. Manche Fehltag sind von der Mutter entschuldigt, andere bleiben unentschuldigt.

Die Klassenlehrerin spricht mit Lutz über seine Fehlzeiten, dabei berichtet Lutz, dass er immer wieder Halsentzündungen und Magen- Darminfekte hätte. Oft würden sich die Geschwister untereinander anstecken und dann müssten alle zu Hause bleiben, deshalb die Häufung der Krankheitstage. Die Klassenlehrerin lädt die Mutter zum gemeinsamen Gespräch ein. Der Termin wird von der Mutter nicht wahrgenommen. Es folgen zwei weitere Einladungen, die ebenfalls nicht wahrgenommen werden. Telefonisch ist die Mutter nicht erreichbar.

Lutz erscheint nur noch an Einzeltagen in der Schule. Klassenlehrerin und Schulleiter vereinbaren Attestpflicht für Lutz und die Einbeziehung der Schulsozialarbeiterin. Beides wird der Mutter schriftlich mitgeteilt.

In den folgenden vier Wochen reduzieren sich die Fehltag. Außerdem sind sie durch ärztliche Bescheinigungen entschuldigt. Nach ca. vier Wochen nehmen die Fehlzeiten wieder zu. Es gibt wiederum ärztlich bescheinigte, als auch unentschuldigte Fehltag.

Klassenlehrerin und Schulsozialarbeiterin führen ein gemeinsames Gespräch mit Lutz. Dabei wird deutlich, dass die Mutter erkrankt ist und ihn deshalb nicht wie gewohnt zum Arzt begleiten kann, außerdem ist der Stiefvater ausgezogen.

Gemeinsam wird überlegt, wie Lutz es morgens schaffen kann den Schulweg anzutreten, auch wenn er sich nicht hundertprozentig wohlfühlt. Es wird vereinbart, dass ein Mitschüler, der denselben Schulweg hat, Lutz morgens abholt.

Diese Vereinbarung wird in den nächsten Wochen umgesetzt. Der Schulbesuch wird regelmäßiger, ist aber noch nicht stabil. Nach einiger Zeit nehmen die Fehltag wieder zu.

Die Klassenlehrerin lädt die Mutter erneut zum Gespräch ein mit dem Hinweis, dass die Schulsozialarbeiterin am Gespräch teilnehmen wird mit dem Ziel über mögliche schulische und außerschulische Unterstützung für Lutz nachzudenken.

Die Mutter erscheint nicht zum Gespräch. Die Klassenlehrerin versendet eine schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch mit Antrag auf Bußgeld und macht erneut einen Terminvorschlag für ein Gespräch zu weiteren Absprachen und Unterstützungsangeboten.

Beispiel 2 (aus der Praxis der Schulsozialarbeit):

Jonas ist 16 Jahre alt. Er besucht die 9. Klasse der Realschule. In seiner Klasse gibt es mehr Mädchen als Jungen. Wegen einer längeren Krankheit hat Jonas bereits die 8. Klasse wiederholt. Jonas lebt alleine mit seiner Mutter. Die Eltern haben sich getrennt. Zum Vater hat Jonas immer noch Kontakt. Sie treffen sich einmal in der Woche, gehen essen und Billard spielen.

Jonas hat bereits so hohe Fehlzeiten entwickelt (40% der Schulzeit), dass das Erreichen des Klassenziels unrealistisch ist.

Die Fehlzeiten werden von der Mutter entschuldigt. Sie gibt in den Entschuldigungen an, dass Jonas über Bauchschmerzen klagt. Aufgrund der Häufung von Fehlzeiten, die auch nicht mehr immer entschuldigt sind, lädt der Schulsozialarbeiter die Mutter zum Gespräch ein.

Jonas Mutter berichtet im Gespräch, dass sie ihn nicht immer entschuldigen will, weil sie denkt, dass die Bauchschmerzen nicht echt sind. Wenn Jonas morgens den Schulbus verpasst, nimmt seine Mutter ihn auf dem Weg zu ihrer Arbeit manchmal mit. Es kommt aber auch vor, dass er sich weigert aufzustehen. Die Beratungslehrerin hatte bereits den Verdacht geäußert, dass Jonas vielleicht computer-spielsüchtig ist. Er sei oft müde. Spielt er nachts am Computer?

Jonas wird als netter und intelligenter Schüler beschrieben, der gute Beiträge zum Unterricht macht. Jonas vermutet selbst, dass seine Bauchschmerzen vom „Unterbewussten“ stammen. Die Bauchschmerzen seien aber auch in den Ferien da, habe also nicht unbedingt etwas mit der Schule zu tun.

Beispiel 3 (aus der Praxis der Schulsozialarbeit):

Kurz nach den Herbstferien hat Kai, ein Junge in einer fünften Klasse, Probleme, in die Schule zu kommen. Er weint schon zu Hause und hat Angst, in die Schule zu gehen. Die Eltern bringen ihn mit dem Auto zur Schule und gehen mit ihm bis zum Klassenzimmer. Die Lehrerin übernimmt ihn weinend. Nachdem die Eltern gegangen sind, normalisiert sich sein Verhalten, er scheint sich wie üblich im Unterricht zu beteiligen. Doch die Tage darauf wiederholt sich diese Szene, die Eltern wissen sich nicht zu helfen. Sie sprechen die Klassenlehrerin an und berichten, das Kind habe zu Hause erzählt, dass es in der Pause von älteren Schülern herumgeschubst und beleidigt wurde. Kai kennt diese Schüler nicht und kann sie auch nicht genauer beschreiben oder einer Klassenstufe zuordnen.

Die Klassenlehrerin wendet sich an die Schulsozialarbeiterin. In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Jungen wird verabredet, dass die Schulsozialarbeiterin am nächsten Morgen gleich zu Schulbeginn zur Verfügung steht und dass sie und Kai zusammen herausfinden werden, wer die Jugendlichen sind, die ihn schikanieren.

Im weiteren Verlauf spitzt sich die Situation zunächst zu - Kai kann zeitweise gar nicht in die Schule gehen.

Es zeigt sich, dass Kai zu der Situation mit den älteren Jungs nicht mehr erzählen und diese auch nach verschiedenen Versuchen zusammen mit der Schulsozialarbeiterin nicht identifizieren kann. Auch an eine vom Vater geschilderte Grundschulsituation, die ihn verängstigt hatte, kann er sich nicht mehr erinnern. Gleichzeitig wird deutlich, dass für Kai der schwierigste Augenblick der Trennung von Vater oder Mutter ist. Sobald dieser Moment bewältigt ist, kann er in die Klasse gehen, am Unterricht teilnehmen und sich auch in den Pausen an den Aktivitäten seiner Klassenkameraden beteiligen.

Beispiel 4 (aus der Praxis der Psychologischen Beratungsstelle):

Auf Anraten des Kinderarztes nimmt Frau M. Kontakt mit der Erziehungsberatungsstelle auf.

Im Erstgespräch berichtet sie von ihrer 10 jährigen Tochter Simone. Simone geht in die 4. Klasse. Sie ist eine gute Schülerin und ging bisher immer gern zur Schule. Vor sechs Wochen hat Simone über Bauchschmerzen und Übelkeit geklagt. Frau M. ließ ihre Tochter ein paar Tage Zuhause. Als Simone sich besser fühlte und Frau M. ihre Tochter wieder zur Schule schicken wollte, gelang ihr dies nur mit viel gutem Zureden.

Nach der 3. Stunde erhielt Frau M. einen Anruf. Simone hatte sich in der Pause übergeben und Frau M. musste ihre Tochter abholen. Eine Untersuchung beim Kinderarzt ergab keinen organischen Befund.

Bis zum Termin in der Beratungsstelle haben Frau M. und ihr Mann Simone abwechselnd zur Schule gebracht. Manchmal ist sie geblieben, oft mussten sie sie jedoch im Laufe des Vormittags wegen Übelkeit und Erbrechen abholen.

Frau M. kann sich das Verhalten ihrer Tochter nicht erklären. Ein Gespräch mit der Klassenlehrerin habe keinen Hinweis darauf ergeben, dass in der Schule etwas vorgefallen sei. Simone komme mit den schulischen Anforderungen gut zurecht und sei bei ihren Klassenkameraden beliebt.

Die familiäre Situation sei bisher unbelastet gewesen. Sie und ihr Mann seien beruflich zwar sehr in Anspruch genommen, aber diese Anforderungen kenne Simone und konnte bisher immer gut mit ihnen umgehen. Seit Simone öfters von der Schule abgeholt werden müsse, kippe jedoch die Stimmung in der Familie. Für sie und ihren Mann bedeute dies einen enormen organisatorischen Zusatzaufwand und Simone habe deshalb auch oft ein schlechtes Gewissen.

Simone selbst könne nicht sagen, weshalb es ihr so schwer falle in die Schule zu gehen bzw. dort zu bleiben.

Diese und ähnliche Beispiele sind den Fachkräften aus Schule und Sozialer Arbeit nur zu gut bekannt. Im Umgang mit solchen Fällen gibt es aber häufig Unsicherheiten. Diese Handreichung soll dazu beitragen, im Umgang mit schulverweigernden Kindern und Jugendlichen mehr Handlungssicherheit zu gewinnen. Das Wissen um Handlungsmöglichkeiten ist Voraussetzung, um die notwendigen und geeigneten Hilfestellungen im Einzelfall geben zu können.

2.2 Schulabsentismus - Begriffe und Formen

In Theorie und Praxis spricht man neben *Schulabsentismus* unter anderem auch von *Schuldistanz*, *Schulverweigerung*, *Nichtbeschulbarkeit*, *Schulangst* und umgangssprachlich auch von *Schulschwänzen*. Eine klare Abgrenzung zwischen diesen Begriffen ist in der Praxis kaum festzustellen. Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Handreichung der Begriff *Schulabsentismus* genutzt und im Folgenden auch näher erläutert.

Schulabsentismus kann in allen Altersstufen vorkommen. Er kann entschuldigt oder unentschuldigt, unabhängig vom Wissen der Eltern stattfinden und sich von einzelnen Stunden, über längere Abwesenheit bis hin zur gänzlichen Abkopplung erstrecken (Vgl. Bildungsserver Baden-Württemberg 2015). Meist handelt es sich um einen schleichenden Prozess, der sich stetig weiterentwickelt und sich kaum einer bestimmten Ursache zuordnen lässt. Schulabsentismus ist nicht mit Schulschwänzen gleichzusetzen.

Allgemein lässt sich Schulabsentismus in zwei Formen unterscheiden, welche in der folgenden Tabelle näher erläutert werden.

Aktive Form (nach außen gekehrt)	Passive Form (nach innen gekehrt)
• Wiederholtes über einen längeren Zeitraum andauerndes, unentschuldigtes Fernbleiben der Schule oder massive Störung bzw. Verweigerung des Unterrichts • Zeigt sich in Form von Regelbrüchen und aggressivem Fehlverhalten Trotz des auffallenden Verhaltens wird diese Form des Schulabsentismus oft nicht oder erst spät als solcher identifiziert.	• Inhaltlich und quantitativ nicht nachvollziehbare, entschuldigte Fehlzeiten und / oder geistige Abwesenheit im Unterricht • Verläuft häufig schulkonform • Kann ein Vorläufer des aktiven Schulabsentismus sein Der passive Schulabsentismus wird häufig erst spät erkannt, weil er überwiegend schulkonform verläuft.

Vgl.: Schulverweigerung - Ein Leitfaden für Schulen - ESF Projekt: Die 2. Chance Stiftung Tragwerk, Stiftung Jugendhilfe aktiv, Staatliches Schulamt Nürtingen

3. ANZEICHEN UND URSACHEN VON SCHULABSENTISMUS

Das frühe Erkennen von Schulabsentismus ist für eine gelingende Intervention unabdingbar. Lehrer, Schulsozialarbeiter und Schulleiter sind verantwortlich, erste Merkmale und Anzeichen wahrzunehmen, um weitere Schritte einzuleiten.

Im Folgenden ist eine Übersicht zu möglichen Anzeichen, Warnsignalen und Alarmsignalen dargestellt.

3.1 Erste Anzeichen

- Hausaufgaben / Schulmaterialien fehlen
- Bisher vorhandene Interessen lassen nach
- Schüler provoziert durch Fehlverhalten (z. B. bewusstes Stören um ‚Auszeiten‘ zu erwirken)
- Entschuldigte Fehltage häufen sich
- Schüler lässt sich vom Unterricht entlassen wg. Übelkeit, Kopfschmerzen, ...
- Schüler wirkt teilnahmslos, beteiligt sich kaum / nicht am Unterricht, ... → ‚innerer Rückzug‘
- Es kommt zu Konflikten mit Mitschülern, Lehrkräften ohne deutlichen Grund
- Schüler wirkt überfordert und/oder abwesend
- Schüler demonstriert Interessenlosigkeit / Ablehnung → ‚Null-Bock-Haltung‘
- Schüler hat kaum / keine Beziehung zu Mitschülern und Lehrkräften
- Der Unterrichtsverlauf wird gestört durch unpassende Zwischenrufe, am Thema vorbeigehende Fragen, Rumlaufen, Verlassen des Raumes,...
- Schüler zeigt stark angepasstes Verhalten

Warnsignale

- Schulleistungen verschlechtern sich
- Schüler kommt zu spät und / oder geht früher
- ‚Übermüdung‘ (‚Kopf auf Tisch‘, ...)
- Schüler fehlt in Randstunden / im Nachmittagsunterricht / in AG-Stunden / in bestimmten Fächern (z. B. Musik, Sport, BK, Religion, ...)
- Schüler hat eine Außenseiterrolle in der Klasse
- Es zeigen sich Signale betr. fehlender Kommunikation Schüler – Eltern
- Es kommt zu auffälligen Fehlzeiten wg. Übelkeit, Kopfschmerzen, ...
- Atteste von versch. Ärzten werden vorgelegt
- Schüler zeigt Auffälligkeiten im Verhalten wie Selbstverletzung, depressive Symptome, ...
- Schüler ist in der Clique mit anderen Schulabsentisten (‚Cliquesog‘)
- Es kommt zu plötzlicher Verhaltensänderung („Man erkennt den Schüler kaum wieder“).
- Schüler fehlt vor / nach Wochenenden bzw. Ferien
- Es treten häufigere / massivere Konflikte mit Mitschülern bzw. Lehrkräften auf
- Schüler verhindert Kontakt zwischen Schule und Eltern

Alarmsignale

- Kooperation zwischen Elternhaus – Schule fehlt
- Schüler fehlt unentschuldigt
- Klassenkonferenz hat schon stattgefunden (§90 Schulgesetz)
- Es zeigen sich Anzeichen kriminellen Verhaltens (Unterschriftenfälschung,...)
- Schüler zeigt Frustrationsbewältigung durch Gewalt
- Es kommt zu Delikten aufgrund von Selbstwerterhaltung

Bitte beachten: Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Anzeichen sind je nach Einzelfall denkbar. Nicht jeder Schüler mit den genannten Anzeichen neigt zu schulabsentem Verhalten. Es wird empfohlen, die eigene subjektive Wahrnehmung mit der Wahrnehmung anderer abzugleichen. Das Eingehen auf die genannten Signale kann spätere Auffälligkeiten verhindern.

3.2 Mögliche Ursachen für schulabsentes Verhalten

Die Ursachen, warum ein Kind der Schule fern bleibt, sind vielfältig. Nicht immer ist eindeutig, wann und unter welchen Umständen das schulvermeidende Verhalten des Schülers ihren Anfang genommen hat. Oft ist eine schleichende Entwicklung festzustellen.

Zur Erfassung der Hintergründe und Ursachen können u. a. folgende Bedingungsfaktoren hilfreich sein:

Individuelle (persönliche) Bedingungsfaktoren

- Misserfolgserlebnisse
(Leistungsmisserfolge, Klassenwiederholungen, Überalterung, Unterrichtsausschlüsse, Unterrichts- und Schulausschlüsse, ...)
- geringe Frustrationstoleranz (erhöhte Kränkbarkeit und Verletzbarkeit, ...)
- Suchtprobleme (Drogensucht, Spielsucht, ...)
- Teilleistungsstörungen
- psychische und physische Erkrankungen
- erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten und Verletzungen

Familiäre Bedingungsfaktoren

- wenig bzw. fehlende Tagesstrukturen
- vorübergehende kritische Lebensereignisse
(Scheidung, Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung oder Tod, ...)
- andauernde psychische Belastung durch familiäres Umfeld, dadurch Unfähigkeit der Schulbewältigung/-organisation
- familiäre Konflikte und Ablösungskrisen
- soziokulturelle Lebensbedingungen vs. Schulkultur

Schulische Bedingungsfaktoren

- Unter-/Überforderung in der Schule
- Beziehungsprobleme mit Mitschülern und /oder Lehrkräften
- (ungelöste) Konflikte mit Mitschülern und/oder Lehrkräften
- Mobbing
- Soziale Isolation und Unbeliebtheit
- Lernortgestaltung
- Schulklima
- berufliche Perspektivlosigkeit
- geringwertiger Status einer Schulart
- fehlende Kontrolle in der Schule, keine Reaktion zu Beginn des schulabsenten Verhaltens

Bedingungsfaktoren durch Peer-Group

- gegenseitige Beeinflussung
- Peer-Konflikte

4. WERTSCHÄTZUNG UND KONSEQUENZ ALS HANDLUNGSMAXIME

Bei der Frage, mit welchen Haltungen betroffenen Schülern und Schülerinnen zielführend zu begegnen ist, sind drei Hauptkategorien zu unterscheiden. Zunächst geht es um die Wahrnehmung, dann um die eigentliche Haltung, bzw. Handlungsmaxime und zuletzt um die Handlungsebene.

4.1 Wahrnehmung

Dem Schulabsentismus *aufmerksam* zu begegnen ist der erste und grundlegende Schritt. Um den Überblick zu behalten und Vorfälle von Schulabsentismus nachweisen zu können, sollten Fehlzeiten dokumentiert werden.

Wegschauen wird nicht als hilfreich erachtet, vielmehr führt es zur Chronifizierung des Problems, weil frühzeitiges „gegensteuern“ nicht mehr möglich ist. Auch sind *Schubladendenken*, *Scheuklappen* (alleine auf die Schule fokussiert), *Bagatellisierung* eher problemstützend. Wenn erkannt wurde, dass der Unterricht nicht mehr oder nicht vollständig besucht wird, sollte das frühzeitig angesprochen werden.

Es geht darum, die Gründe hierfür beim Schüler und den Eltern zu *erfragen* und sich *offen* und *interessiert* zu zeigen. Letztendlich sind sie die Experten ihrer eigenen Lebenssituation, weshalb es sich lohnt die Gründe für ihr Verhalten zu verstehen.

Bedeutsam ist, die *Ursachen* für das Fehlen zu erkennen und sich nicht auf das *Symptom* zu konzentrieren. So ist auch nicht zwangsläufig das Problem behoben, wenn die Schule wieder besucht wird.

4.2 Haltung

Eine Intervention kann nur dann gelingen, wenn eine dem Schüler und den Eltern *wertschätzende* Haltung entgegen gebracht wird. Es geht darum, dass der Schüler zwar ein Problem hat, bei welchem er Unterstützung, möglicherweise auch durch professionelle Helfer benötigt, er aber keineswegs selbst das Problem ist.

Schulduzuweisungen und *Personifizierung* führen eher zu Blockaden und sind daher wenig hilfreich.

Die Beschreibungen des Schülers sind erst einmal so zu akzeptieren und ein *sensibler* Umgang damit ist notwendig.

Es geht nicht darum, den Schüler vom Gegenteil zu überzeugen oder sich auf die Suche nach der alleingültigen Wahrheit zu machen, sondern zu *akzeptieren*, dass der Schüler eine eigene Wahrnehmung hat und er der Experte für seine eigene Situation ist. Er wird auch nur bereit sein, Hilfe anzunehmen, wenn er sich in seiner Problemschilderung ernstgenommen fühlt. Es gilt hierbei ein *ressourcenorientierter* Blick auf die Situation: „Was funktioniert gut?“, „Wer hat positiven Einfluss?“, „Wer oder was kann unterstützend wirken?“

Zu einem wertschätzenden Umgang gehört auch, dass jederzeit Konsequenzen klar aufgezeigt werden müssen. Denn trotz allem Verständnis für die Situation der Betroffenen besteht Schulpflicht, deren Verletzung von den zuständigen Fachkräften sanktioniert werden muss.

Wichtig ist die Zukunftsorientierung, d. h. mit dem Betroffenen gemeinsame Handlungsschritte abzusprechen. Bei möglichen Lösungen gibt es keinen abgeschlossenen „Lösungskatalog“, in manchen Situationen kann es sinnvoll sein, eben keine „ausgetretene Pfade“ zu beschreiten sondern *kreativ* neue Wege zu gehen.

4.3 Handlungsebene

Auf der Handlungsebene empfiehlt sich, möglichst alle Beteiligten (je nach Fall Schüler, Eltern, Lehrer, Schulsozialarbeit, Jugendamt, sonstige Vertrauenspersonen und Unterstützer) zu *vernetzen*. Oftmals ist ein Akteur alleine mit der Situation überfordert (Was weniger am Akteur, als vielmehr an der Situation liegt). Schulabsentismus bedarf dem Zusammenwirken mehrerer Unterstützer. Um eine gelingende Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist *Offenheit und Transparenz* förderlich.

Es ist auf eine *Stringenz* bei der Umsetzung der besprochenen Vorgehensweise zu achten, so dass es nicht bei bloßem *Aktionismus* bleibt. Um diese Stringenz beibehalten zu können, braucht es einiges an *langem Atem* und *Frustrationstoleranz* bei den beteiligten Fachkräften.

Bei allem Verständnis für die Situation, sollte allen Beteiligten mögliche *Konsequenzen* (mit *Augenmaß*) aufgezeigt werden, allerdings nicht als *haltlose Drohung*, sondern als zwangsläufige Konsequenzen, welche sich aus Handlungen der Beteiligten ergeben, sowohl im positiven, wie auch negativem Verlauf.

5. AUFGABEN VON SCHULE

5.1 Prävention in der Schule

Grundhaltung: Für unsere Schule ist jeder wichtig.

5.1.1 Kommunikation muss stimmen / förderlich sein / positiv besetzt sein, zwischen ...

- Schule - Eltern
- Klassenlehrer - Schüler
- Klassenlehrer - Eltern
- Schüler - Schüler (Kontaktaufbau zwischen Schülern, ...)
- ...

5.1.2 Gestaltung von Schule als Lebensraum

- Wertschätzung und Beziehungskultur als Prinzip im Umgang miteinander
- Feste Bezugspersonen
- ‚Sich Zeit nehmen‘, feste Sprechstunden (Schulsozialarbeiter, Beratungslehrer, ...)
- Regelmäßige Treffen der Schulgemeinschaft, z. B. vor einem Ferienabschnitt
- Gestaltung von guten räumlichen Rahmenbedingungen (Rückzugsräume, Möglichkeiten für Begegnungen, ...)
- ...

5.1.3 Positives Klassen- und Schulklima / soziales Lernen fördern

- Gemeinsam Rituale im Schuljahr feiern
- Übernahme von Verantwortung für den Lebensraum Schule
- Feedbackkultur als wichtiger Bestandteil schulischen Miteinanders
- Soziales Miteinander und Übernahme von Verantwortung durch Klassenrat/Schülerrat
-

5.1.4 Übergänge gestalten / Kennenlernen der Schule

- Schulrallye
- Klassenprojekte
- ...

5.1.5 Konfliktbewältigungs-/ Mobbingkonzepte

- Päd. Tage für Lehrer mit Experten
- Sozialkompetenztraining
- Programme: Faustlos, Gewaltig, stark – stärker – wir
- ...

5.1.6 Erfassung von Fehlzeiten

- durch Klassenlehrer
- ein Rückmeldesystem zwischen Lehrer (Fachlehrer → Klassenlehrer, ...) sollte installiert sein
- Einbindung Schulleitung zu gegebenem Zeitpunkt
- ...

5.1.7 Zufriedenheit von Schülern mit „Schwänzen“ vermindern bzw. Abwesenheit stören

- Unmittelbare Hausbesuche
- Zustellung von Arbeitsaufträgen bei Krankheit
- Abholdienste
- Schülerpatenschaften
-

5.2 Rückkehr in die Schule

Begleitung des Prozesses mit kreativen Lösungsmöglichkeiten

Es ist wichtig, dass der Schüler in die Schule kommt (noch nicht, dass er im Klassenzimmer sitzt und am Unterricht teilnimmt). Oftmals benötigt es für die Rückkehr in die Schule kreative Vorgehensweisen.

5.2.1 Wiedereingliederung in die Klasse vorbereiten und gestalten

- Festlegen, wer Ansprechperson i. d. Schule (Entscheidung nach Beziehungsqualität) ist
- Im Einzelgespräch mit dem Schüler Informationsweitergabe an Klasse abklären
- Rituale für Einzelgespräche (feste Termine, fester Ort)
- Dem betroffenen Schüler Möglichkeiten geben, Grenzen zu setzen, Schutz zu erleben
- „Runder Tisch“ in Vorbereitung der Eingliederung mit allen erforderlichen Partnern (Netzwerke bilden und nutzen)
- Aufnahme in die Schule „positiv“ gestalten („Schön, dass du da bist...“)
- Stufenweise Eingliederung (nicht voller Stundenumfang)
- Paten in den Klassen bestimmen, der sich um dem Schüler kümmert und bei der Orientierung unterstützt
- Aufnahme in schulinterne Systeme (Schulsanitäter, Schülerkiosk, ...)
- Nachteilsausgleich für betroffene Schüler in Anspruch nehmen (vgl. Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen.“)
- Elternkontakt beibehalten, intensivieren, ...

5.2.2 Einrichtung von Netzwerken

- Schulsozialarbeit
- Psychologische, schulpsychologische Beratungsstellen
- Jugendamt
- Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater/innen
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für Schüler in längerer Krankenhausbehandlung
- Schulamt

6. AUFGABEN DER SCHULSOZIALARBEIT

„Unter Schulsozialarbeit wird im Folgenden ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ ([Speck, Karsten \(2006\): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit: Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften](#))

Der Schulsozialarbeit kommt eine zentrale Rolle im Umgang mit Schulabsentismus zu. Sie ist Bindeglied zwischen Schule und den bei Schulabsentismus unterstützenden Institutionen. Hier stehen Jugendamt und psychologische Beratungsstellen an vorderster Stelle. Weitere wichtige Kooperationspartner sind im Anhang dargestellt. Für die Schüler, Lehrkräfte und Eltern ist die Schulsozialarbeit häufig die erste Anlaufstelle bei auftretenden Problemen. Schulsozialarbeit trägt durch entsprechende Beratung und Angebote selbst dazu bei, Schulabsentismus zu begegnen. In schwierigeren Fällen zieht sie die entsprechenden Kooperationspartner hinzu. Sie behält den „Fall“ insgesamt und über einen längeren Zeitraum hinweg im Blick. Ziel ist es, dem Schüler den regulären Schulbesuch wieder zu ermöglichen.

7. AUFGABEN DES JUGENDAMTES

Die Aufgaben des Jugendamtes ergeben sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Jugendamt besteht aus drei Abteilungen, Ansprechpartner im Zusammenhang mit schulverweigernden Kindern und Jugendlichen ist i. d. R. der Allgemeine Soziale Dienst (ASD).

Die aktuelle Geschäftsverteilung können sie dem unten stehenden Link entnehmen.

Dem ASD kommen hier zwei Aufgaben zu, einerseits die Hilfebedarfsfeststellung und Entwicklung von Hilfeangeboten, andererseits aber auch der Kontrollauftrag im Sinne der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung durch den Schulabsentismus.

Hilfekontext

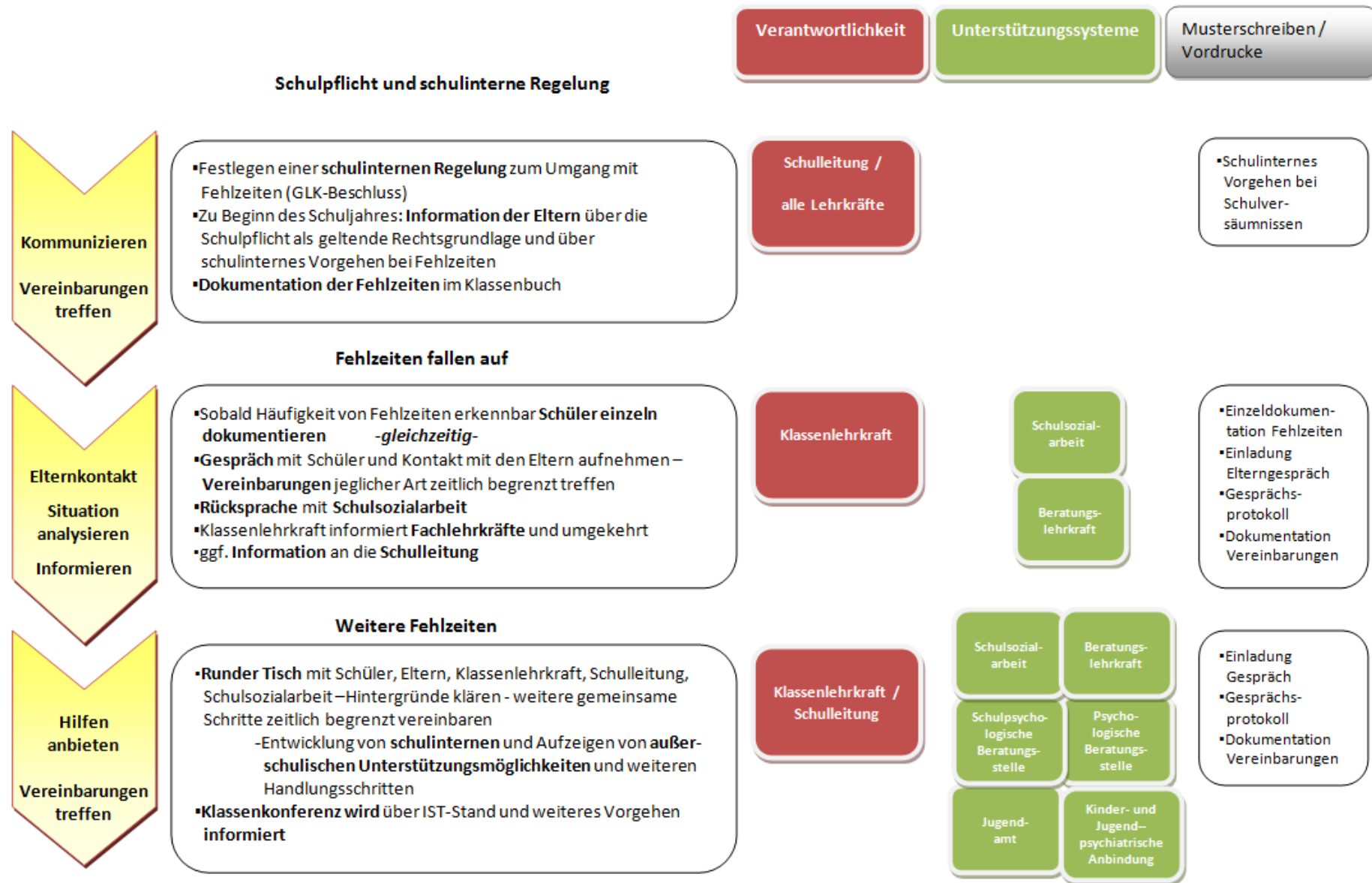
Erhält der ASD Kenntnis von Schulabsentismus und reichen die Maßnahmen von Schule und Schulsozialarbeit nicht aus, um dem Schulabsentismus wirksam begegnen zu können, so hat der ASD im Zusammenwirken von allen Beteiligten (Schüler, Eltern, Schule, Schulsozialarbeit, u. a.) zu prüfen, welche Hilfemaßnahmen geeignet sind, um die Situation zu verbessern. Sollte der ASD einen Bedarf zur Hilfe zur Erziehung (HzE) nach § 27 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a feststellen, so ist er für die Gewährung und Durchführung dieser Hilfe verantwortlich. Die hier in Betracht kommenden Hilfen ergeben sich aus den §§ 27-35a SGB VIII. Die Beantragung einer Hilfe erfolgt durch die Personensorgeberechtigten.

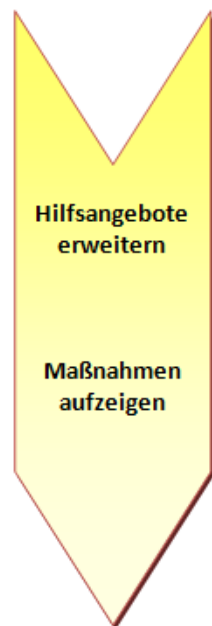
Kontrollkontext

Stellt der ASD bei der weiteren Prüfung fest, dass durch den Schulabsentismus eine Kindeswohlgefährdung besteht, der durch andere Maßnahmen und fehlender Mitwirkung der Eltern nicht wirksam begegnet werden kann, so hat der ASD dies beim Familiengericht anhängig zu machen und einen Anhörungstermin anzuregen. Ergeben sich hieraus weitere Hilfeoptionen im Rahmen der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe, so werden diese auch vom ASD gewährt und durchgeführt.

https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1636_1221_1.PDF?1447233033

8. HANDLUNGSLEITFADEN BEI SCHULABSENTISMUS

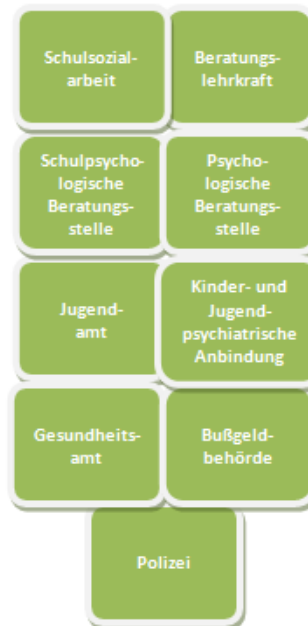




Weitere Fehlzeiten

- **Austausch** Klassenlehrkraft, Schulleitung, Schulsozialarbeit, ggf. Jugendamt – **Planung gemeinsamen Vorgehens**
- **Elterngespräch:**
 - **Auswertung von erfolgten Handlungsschritten** auf Seiten der Eltern und der Schule
 - Verpflichtung zur **Vorlage eines Attestes** (möglichst vom behandelnden (Kinder-) Arzt)
 - **individuelle Absprachen verbindlich festlegen**
 - Aufzeigen der Eltern von **möglichen Maßnahmen** bei weiterer Schulvermeidung:
 - **Schulbesuchsaufforderungen mit Ankündigung von Bußgeldbescheid des Schulträgers**
 - **Einforderung einer amtsärztlichen Untersuchung beim Gesundheitsamt**
 - **Ankündigung polizeilicher Vorführung**
- **Meldung beim Jugendamt**

Klassenlehrkraft / Schulleitung



- Einladung Gespräch
- Gesprächsprotokoll
- Dokumentation Vereinbarungen
- Attestpflicht
- Schweigepflichts-entbindung
- Schulbesuchsaufforderungen
- Antrag amtsärztliche Untersuchung

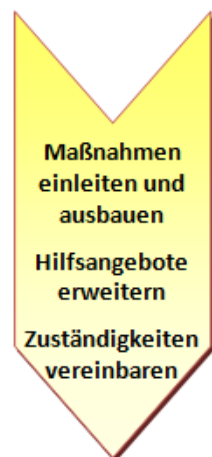
Weitere Fehlzeiten

- **Runder Tisch mit allen Beteiligten** – Eltern, Schüler, Vertreter aus Schule, Jugendamt, Schulamt und ggf. Unterstützungssystemen
- Erfolg **bisheriger Handlungsweisen überprüfen**
- **weitere Hilfsangebote entwickeln und nächste Handlungsschritte** gemeinsam abstimmen
- **Einleitung Bußgeldverfahren**
- **Abholung durch die Polizei**

Klassenlehrkraft / Schulleitung



- Gesprächsprotokoll
- Antrag Bußgeld
- Antrag polizeiliche Vorführung



Vereinbarungen und Zuständigkeiten zwischen Schule, Schulamt und Jugendamt **für Zwischenzeiten / Wartezeiten** treffen

Schulleitung / Schulamt / Jugendamt

9. PARTNER DER SCHULEN UND ÖRTLICHE NETZWERKE

Zunächst ist es immer eine Aufgabe der Schulen selbst, schulvermeidendes Verhalten von Schülern zu erkennen und mit geeigneten schulinternen Möglichkeiten zu begegnen. Dazu gehören - unter Umständen auch wiederholte - Gespräche der Lehrkraft mit dem betroffenen Kind, den sorgeberechtigten Eltern, auch im Rahmen von Hausbesuchen und die Einbeziehung der Schulsozialarbeit. Beratende, helfende Ansätze können ebenso wie sanktionierende Ansätze sinnvoll sein und sind sorgfältig abzuwägen.

Für die Schulen im Landkreis Karlsruhe stehen darüber hinaus eine ganze Reihe schulexterner Dienste zur Verfügung. Die besondere Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes wurde bereits im Kapitel 6 beschrieben. Bei der Kontaktierung externer Dienste (wie z. B. Psychologische Beratungsstellen) sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

1. Eine anonymisierte Fallberatung zur Situationsklärung und zum weiteren Vorgehen der Schule
2. Einschaltung und Vermittlung externer Dienste im Einverständnis/Absprache oder zumindest im Wissen der Betroffenen.

Zu beachten ist:

- gründliche Klärung der Situation
- schulinterne Mittel müssen tatsächlich ausgeschöpft sein
- Berücksichtigung des Datenschutzes und Einverständnis der Eltern
- Verständigung aller beteiligten Fachkräfte über die weiteren Schritte

Die Übersicht im Anhang umfasst eine ganze Reihe von Stellen und Diensten, die in beratender oder ordnungsrechtlicher Funktion tätig sind.

Es bleibt den Umständen des Einzelfalles überlassen, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt zu ergreifen sind. Grundsätzliche Entscheidungen sollten immer im Zusammenwirken aller beteiligten Fachkräfte erfolgen, um so die Tragfähigkeit und Erfolgswahrscheinlichkeit zu erhöhen.

STAATLICHES SCHULAMT KARLSRUHE – ARBEITSSTELLE KOOPERATION

Die Arbeitsstelle Kooperation berät und unterstützt in schulischem Handeln bei Schulabsentismus.

Eltern, Schüler und Lehrer erhalten Handlungshilfen zum administrativen Vorgehen des Umgangs mit unregelmäßigem Schulbesuch und Hilfen, pädagogische Spielräume zu erkennen und auszunutzen, um Kinder und Jugendliche in der Schule zu halten bzw. Schülern den Weg zurück zum Schulalltag zu ermöglichen.

Beratungsinhalte können sein:

- Information zu präventiven Handlungskonzepten
- Klärung des Ablaufes bei Schulbesuchsverletzungen
- Besprechung von Einzelfällen
- Information über Kooperationspartner und die damit verbundenen Zugangswege mit dem Ziel der Abstimmung und Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten.

Musterschreiben und Vordrucke zum `Handungsleitfaden bei Schulabsentismus` können bei der Arbeitsstelle Kooperation angefordert werden.

Zum Beratungsteam der Arbeitsstelle Kooperation gehören Lehrkräfte aus allen Schularten. Die Beratung ist kostenfrei.

Schulpsychologische Beratungsstelle Karlsruhe

- Wir sind zuständig für alle Schulen und Schularten im Stadt- und Landkreis Karlsruhe.
- Unser Beratungsangebot richtet sich an alle am Schulleben beteiligten Personen, d.h. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen sowie Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeiter.
- Unsere Beratung ist für Ratsuchende freiwillig, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.
- Unser Beratungsteam besteht aus Psychologinnen und Psychologen sowie Beratungslehrkräften.
- Wir sind eng vernetzt mit den Beratungslehrkräften an den Schulen vor Ort und fragen in der Regel auch danach, ob sich Ratsuchende schon an diese gewandt haben oder ob sie sich eine Beratung bei den Beratungslehrkräften vor Ort vorstellen können.
- Wir bieten Unterstützungsangebote für Probleme an, die im schulischen Kontext begründet sind.
- Wir unterstützen Ratsuchende gegebenenfalls bei der Suche nach weiteren, individuell passenden Anlaufstellen. Wir kooperieren dabei mit anderen Unterstützungssystemen.
- Im Zusammenhang mit Schulabsentismus bietet die direkte Verortung der Schulpsychologischen Beratungsstelle im Schulsystem hilfreiche Systemkenntnisse und Vernetzungsmöglichkeiten. Nach einem Erstgespräch (Auftragsklärung) umfasst das Unterstützungsangebot bei Schulabsentismus unter anderem:
 - Einzelfallberatung der betroffenen Schülerin/ des betroffenen Schülers und deren Eltern.
 - Coaching der Lehrkräfte, ggf. Unterstützung beim Erarbeiten von Maßnahmen im Rahmen der Klassenkonferenz.
 - Moderation runder Tische mit Lehrkräften, Schulleitung, Eltern und der Schülerin/ dem Schüler und ggf. weiteren involvierten Personen.
 - Bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung enge Kooperation mit den niedergelassenen Kinderärzten und anderen Unterstützungssystemen.

Schulpsychologische Beratungsstelle Karlsruhe
Staatliches Schulamt Karlsruhe
Ritterstraße 18, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 – 605 610-70
E-Mail: spbs@ssa-ka.kv.bwl.de
www.schulamt-karlsruhe.de

AUFGABEN DER BERATUNGSLEHRKRAFT IM KONTEXT VON SCHULABSENTISMUS

Beratungslehrkräfte sind ein wichtiges Unterstützungssystem „vor Ort“:

- sie sind eng vernetzt mit allen am Einzelfall beteiligten schulischen Personen und Institutionen
- sie pflegen insbesondere die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit
- sie sind in der Schulgemeinschaft bekannt in ihrer Funktion als vertrauliche Ansprechperson und erhalten viele Informationen von allen Seiten
- sie können durch ihre Präsenz schnell reagieren

Beratungslehrkräfte erstellen eine differenzierte Einzelfallanalyse und überprüfen die schulischen (aber auch individuellen, familiären und gesundheitlichen) Bedingungsfaktoren des Schulabsentismus. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zunächst auf der systematischen Untersuchung der Ursachen, die im innerschulischen Kontext eine Rolle für den Schulabsentismus spielen, z. B.:

- Leistungsauffälligkeiten (kognitive Über-/Unterforderung; Teilleistungsschwächen)
- Lernschwierigkeiten
- Konzentrationsprobleme
- Leistungs- / Erwartungsdruck (Misserfolgstoleranz)
- Prüfungsangst / Schulangst / Schulphobie
- Motivation / Einstellung zur Schule
- Probleme im sozialen Umfeld (Soziale Isolation, Mobbing, ungelöste Konflikte)

Für die Probleme, die im innerschulischen Kontext liegen, können Beratungslehrkräfte Unterstützungsangebote machen, z .B.:

- Gespräche / Coaching für Schüler, Mitschüler, Eltern und Lehrer
- Erarbeitung von schulischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten
- Durchführung von Testverfahren bei Leistungsauffälligkeiten
- Interventionen bei Mobbing, Prüfungsangst, Konzentrationsproblemen
- Unterstützung bei Lernschwierigkeiten (Selbstorganisation, Lernmethodik)

Für alle Probleme, die außerhalb des schulischen Kontextes liegen, verweisen die Beratungslehrkräfte an externe Unterstützungssysteme und Fachberatungsstellen weiter und kooperieren mit diesen, sofern eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

Psychologische Beratungsstellen im Landkreis Karlsruhe

Schulabsentismus ist als Ausdruck einer psychosozialen Problematik zu betrachten, deren Ursachen in und außerhalb der Schule liegen können. Am Anfang steht daher eine gründliche Abklärung der psychosozialen Situation und der individuellen Auslöser bzw. Gründe für die Schulverweigerung.

Gegebenenfalls schließt sich eine ausführlichere Diagnostikphase an: Etwa Leistungsdiagnostik, falls Leistungsprobleme oder schulische Überforderung als Gründe in Frage kommen, oder Psychodiagnostik, falls gravierendere psychische Probleme (etwa Angststörungen oder Depression) zu vermuten sind.

Das beratend-therapeutische Angebot umfasst Einzelgespräche mit dem Kind/Jugendlichen, Eltern sowie Familiengespräche, wobei die jeweilige Gewichtung/Schwerpunktsetzung am individuellen Fall orientiert ist.

Kooperation mit Schule und Schulsozialarbeitern dürfte in den meisten Fällen sinnvoll bzw. unabdingbar sein.

Nicht leisten können wir jegliche Form von Schulbegleitung – weder Begleitung in die Schule noch Begleitung an der Schule. Wir können keine Sanktionen veranlassen und üben auch subtil keinen Zwang aus.

Ziel des Beratungsprozesses ist die Weckung der Bereitschaft, wieder zur Schule gehen zu wollen und die nötige emotionale Unterstützung bei der Realisierung dieser Absicht.

Die Psychologischen Beratungsstellen sind regional gegliedert. Die Anschriften und Einzugsgebiete können Sie dem folgenden Link entnehmen.

<https://www.landkreiskarlsruhe.de/index.phtml?La=1&sNavID=1863.83&mNavID=1863.83&object=tx%7c1863.425.1&kat=&kuo=1&sub=0>

Suchtberatung und Vorbeugung

Sucht entsteht in der Regel vor dem Hintergrund pubertärer Entwicklungsprobleme junger Menschen. Rechtzeitige und qualifizierte Intervention ist daher sehr wichtig.

Fachliche Beratung, Hilfestellung und Therapie bieten die Suchthilfeträger im Landkreis Karlsruhe von

- bwlv - Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation
- AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation, Suchtberatungsstelle Ettlingen
- Ev. Stadtmission

bwlv, Fachstelle Sucht	Karlstraße 61, 76133 Karlsruhe	Tel. 0721 / 352398-10	fs-karlsruhe@bw-lv.de
	Hildastraße 1, 76646 Bruchsal	Tel. 07251 / 932384 - 0	fs-bruchsal@bw-lv.de
AGJ, Suchtberatung	Rohrackerweg 22, 76275 Ettlingen	Tel. 07243 / 215305	suchtberatung-ettlingen@agi-freiburg.de
Ev. Stadtmission	Breitenbachweg 3, 75015 Bretten	Teil. 07252 / 957007	info@heidelberger-suchtberatung.de

zu den Themen:

- Suchtmittelmissbrauch
- Alkohol, Drogen, Nikotin
- Essstörungen
- Spielsüchte

kostenfrei und ggf. anonym an.

Schulische Suchtvorbeugung wird im Rahmen der Initiative „Wegschauen ist keine Lösung“ durch folgende Module unterstützt:

- Peer-Projekt „Suchtprävention auf Augenhöhe“
- Schülermultiplikatorenseminare - Erlebnispädagogik
- Elternabend „Sucht und Suchtvorbeugung“
- Entwicklung von Suchtvereinbarungen/Stufenmodell
- Begleitung von Projekten zu Sucht/Suchtprävention

Hierzu hat der Landkreis Karlsruhe aktuell die Angebotsmappe: „Suchtprävention für Schulen“ herausgegeben.

Stellenwert von Vereinen und Jugendarbeit (Jugendzentren) im Zusammenhang mit Schulabsentismus

Schulabsentismus führt häufig auch zu einem Rückzug aus den außerschulischen Bereichen des sozialen Lebens. Der Kontakt zu Gleichaltrigen verringert sich dadurch zwangsläufig oder wird sogar aktiv vermieden. Eine hilfreiche Maßnahme in der Arbeit mit Schulverweigerern ist also die Vermittlung in Gemeinschaften, um den sozialen Umgang mit Mitmenschen wieder herzustellen und zu üben. Wichtig sind halt- und sinngebende Beschäftigung sowie tragfähige Beziehungen im außerschulischen Bereich. Diese können die Alternative zu häuslicher Isolation bieten oder den Einfluss negativer, Schulverweigerung begünstigender Peergroups abschwächen.

Vereine und Jugendzentren können durch individuelle Kontaktangebote präventiv und auf dem Weg aus dem Schulabsentismus helfen.

Die ehrenamtlich betriebene Vereinsarbeit bietet ein sowohl breitgefächertes wie flächendeckendes Angebot an Kontaktmöglichkeiten. Genannt seien hier vor allem Sport- und Musikvereine. Allerdings können die Vereine zumeist nur in geringem Umfang auf die Probleme Einzelner eingehen. Dennoch sollte der Einfluss motivierender Trainer, Übungsleiter oder Vereinskameraden nicht unterschätzt werden.

Jugendarbeit wie sie in Jugendzentren betrieben wird, ist ein professionelles pädagogisches Angebot. Kinder und Jugendliche können hier in einem enorm flexiblen Rahmen betreut werden. Jugendzentren kommen ohne verpflichtenden Charakter ihrer offenen Angebote aus. Der im Gegenteil zur Schule fehlende Zwangskontext erleichtert den Kindern und Jugendlichen den Zugang, bietet aber wiederum auch schnelle Absprungmöglichkeiten.

Die Betreuung von Schulverweigerern kann sukzessive verringert werden, je besser die Integration in Angebote der Vereine und Jugendarbeit gelingt.

Eine aktuelle Übersicht der Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe finden Sie auf der Homepage der „Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Landkreis Karlsruhe e. V.“

<http://www.agjf-lk-karlsruhe.de/jugendzentren.htm>



Unterstützt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren / Baden-Württemberg



Ihr/e Ansprechpartner/-in vor Ort:

Caritasverband Bruchsal
Fachbereich Arbeit
Leben. Bestens begleitet.



Friedhofstraße 11
76646 Bruchsal
Herr Martin Kehrhahn
Telefon 07251 8008 73
Telefax 07251 8008 55
E-Mail arbeit@caritas-bruchsal.de
www.caritas-bruchsal.de

IB Internationaler Bund
Freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

Internationaler Bund (IB)
Verbund Baden

Kinzigstraße 10
76646 Bruchsal
Frau Martina Ratzel
Telefon 07251 9818 21
Telefax 07251 9818 29
E-Mail bz-bruchsal@internationaler-bund.de
www.internationaler-bund.de

NAVI



Wir begleiten zum Ziel

Leben. Bestens begleitet.  **IB**

Was ist NAVI

NAVI ist ein Projekt des Internationalen Bundes und des Caritasverbandes Bruchsal, bei dem hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen.

- Einzelbetreuung
- Einzelbegleitung
- Aufsuchende Sozialarbeit
- Nachhilfe und Sport
- Zusammenarbeit mit Unternehmen
- Bewerberwerkstatt
- Beratung vor Ort (z.B. in Schulen, Jugendzentren)



Angebote von NAVI

Angebote für Jugendliche

- Mitarbeiter/-innen sind auf Wunsch regelmäßig bei Ihnen vor Ort
- Jugendliche und junge Erwachsene können sich jederzeit an die Mitarbeiter/-innen des Projektes wenden
- Bei Bedarf werden Teilnehmer/-innen zu Hause besucht
- Nachhilfe beim Budo Club Bruchsal mit anschließendem kostenlosen Kampfsporttraining
- Nutzung des gesamten Netzwerkes des Caritasverbandes (z.B. Schwangeren-, Schuldner-, Lebensberatung, Jugendmigrationsdienst), sowie externer Netzwerke beider Projektpartner
- Nutzung der Bewerberwerkstatt beim Internationalen Bund zur Erstellung der Bewerbungsunterlagen



Für wen ist NAVI?

Für Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre), die:

- nach Beendigung der Schul- und Berufsschulpflicht mit vorhandenen Angeboten nicht mehr erreicht werden
- schulmüde sind oder der Schule verweigernd gegenüberstehen
- vom Abbruch der Ausbildung bedroht sind
- die Ausbildung abgebrochen haben

Für Schwangere und junge Mütter, die:

- auf Grund ihres Kindes den Schulbesuch abbrechen wollen
- auf Grund ihres Kindes ihre Ausbildung abbrechen wollen
- auf Grund ihres Kindes die Ausbildung nicht beginnen wollen



Anlaufstellen im Gesundheitswesen

Für die ambulante Behandlung von Schulabsentismus mit psychosomatischem bzw. psychiatrischem Hintergrund, stehen im Landkreis bzw. Stadt Karlsruhe eine Reihe niedergelassener Kinder- und Jugendpsychiater und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten zur Verfügung.

Aktuelle Anschriften können den allgemeinen Adressverzeichnissen entnommen oder bei Kinderärzten und Beratungsstellen erfragt werden. Die Krankenkassen fordern in der Regel eine Überweisung durch den behandelnden Haus- oder Kinderarzt. Medizinisch indizierte Leistungen werden durch die Krankenkassen bzw. Gesundheitsversicherung übernommen.

Kliniken:

ZI Mannheim, Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, J 5, 68159 Mannheim, 0621/1703-0

KJP Heidelberg, Blumenstraße 8, 69115 Heidelberg, 06221/566914

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), Kinder- und Jugendpsychiatrie, Städtisches Klinikum Karlsruhe, Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe, 0721/974-3401

Kinderzentrum Maulbronn, Knittlinger Steige 21, 75433 Maulbronn, 07043/16-0

Aufnahmeverfahren für die Kliniken:

Grundsätzlich gilt freie Arztwahl, wobei manche Kliniken Regionalversorger sind. Es kann daher sein, dass die zuständige Klinik vom Wohnort des Kindes abhängt. Im Kinderzentrum Maulbronn herrscht noch die Besonderheit, dass es einer Überweisung durch den Hausarzt oder behandelnden Kinder-/Jugendpsychiaters bedarf.

Nach der Kontaktaufnahme der Eltern kommt es zu einem ambulanten Termin, an dem die Problematik besprochen wird. Je nachdem werden ambulante Termine vergeben oder zu einer stationären Überprüfung geraten.

Vorgehen bei amtsärztlicher Untersuchung

Was wir anbieten

- Klärung der medizinischen Schulfähigkeit durch Kontaktaufnahme mit behandelnden Ärzten, Jugendamt und anderen Beteiligten
- Beratung der Schüler und Eltern

Wann ist eine Einschaltung des Gesundheitsamtes sinnvoll

- Kann das schulvermeidende oder schulverweigernde Verhalten des Schülers nicht durch Gespräche mit Pädagogen und Schulsozialarbeitern geklärt werden, nehmen wir in erster Linie zu medizinischen Sachverhalten Stellung

Was wir benötigen

Von der Schule:

- Auflistung der Fehlzeiten des Schülers
- Kopie der Krankschreibungen
- Information über bereits erfolgte Maßnahmen bzw. Gespräche

Von Schülern bzw. Eltern

- Vorhandene ärztliche Befundberichte

Jugendärztliche Abteilung im Gesundheitsamt Karlsruhe
Dr. Frauke Deufel
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Tel. 0721/936 - 81160
frauke.deufel@landratsamt-karlsruhe.de

Durchführung von Ordnungswidrigkeiten - Verfahren bei Schulversäumnissen

Wenn Schüler den Unterricht unentschuldigt versäumen, kann die Schule nach sorgfältiger Abwägung eine Ordnungsmaßnahme beim zuständigen Ordnungsamt - Bußgeldstelle - am Wohnort des Betroffenen beantragen. Notwendig ist eine Dokumentation der unentschuldigten Fehlzeiten und der bisher durch die Schule ergriffenen Maßnahmen. Das beiliegende Antragsmuster der Stadt Bruchsal ist eine Arbeitsgrundlage für eine strukturierte Darstellung.

Wenn das Ordnungsamt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleitet, erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen eine Anhörung der Betroffenen.

Der Bußgeldrahmen wird durch die Ordnungsbehörde einzelfallabhängig festgesetzt und kann zwischen 25,-- € und 1.000,-- € betragen. Maßgeblich ist u. a. die Zahl der Fehltage oder ob es sich um ein wiederholtes Vergehen handelt.

Der Bußgeldbescheid kann sich bei Schülern ab 14 Jahren an den Schüler selbst richten, die sorgeberechtigten Eltern werden benachrichtigt. Denkbar ist, dass bei Rechtskraft des Bußgeldbescheides beim zuständigen Amtsgericht die Umwandlung der Geldbuße in Arbeitsstunden beantragt wird.

Wenn über ein Bußgeldverfahren kein regelmäßiger Schulbesuch erreicht werden kann, kann eine polizeiliche Vorführung des Schülers beantragt werden. In der Regel wird sie in Amtshilfe durch das jeweils zuständige Polizeirevier am Wohnort des Schülers vollzogen. Auch hier ist durch die Schule die bisherige Entwicklung zu dokumentieren, die Gründe für die Fehlentwicklung und die Zweckmäßigkeit der Vorführung anzugeben.

Schule Telefax od. Email: Telefax od. Email:

Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unerlaubten Schulversäumnissen

Familienname des Schülers	Vorname des Schülers	Klasse	Geburtstag
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten			

Der oben aufgeführte Schüler hat an folgenden Tagen / Zeiträumen den Unterricht unentschuldigt versäumt:

Zeuge: (Vor- und Nachname - Klassenlehrer oder andere Lehrkräfte)	Tel.
---	------

Die Eltern / Der Schüler / Die Schülerin wurden auf die Schulversäumnisse hingewiesen, zuletzt am _____.

(Kopie vom Schreiben oder Aktenvermerk liegt bei).

Da die bisherigen Maßnahmen nicht erfolgreich waren, stellen wir hiermit Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Das Verfahren soll eingeleitet werden gegen:

- ☐ den Schüler / die Schülerin
- ☐ den / die Erziehungsberechtigte:
- ☐ beide Erziehungsberechtigten

 (Ort, Datum)

 (Schulleitung)

Rückmeldung der Bußgeldbehörde an die Schule:
 Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde eingeleitet am:
 Das Schreiben geht den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen zu.

Rechtliche Grundlagen zur Schulpflicht und zum Schulbesuch

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

§ 41

Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm

- die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, (...)

§ 72

Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

(4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.

(6) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 73

Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

(2) Nach Abschluss der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

Fußnoten

* § 73 in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359) tritt stufenweise mit der Maßgabe in Kraft, dass der in § 73 Abs. 1 Satz 1 genannte Stichtag zum Schuljahr 2005/2006 auf den 31. Juli und zum Schuljahr 2006/2007 auf den 31. August gelegt wird. (Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359))

§ 75

Dauer der Schulpflicht

(1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. Der Übergang in eine auf der Grundschule aufbauende Schule ist erst zulässig, wenn das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.

(3) Für Schüler, die nach zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Feststellung auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach neunjährigem Schulbesuch treffen, insbesondere, wenn von einem weiteren Schulbesuch eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann.

§ 76

Erfüllung der Schulpflicht

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. (...)

§ 78

Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet; auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden. (...)

§ 85

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 86

Zwangsgeld, Schulzwang

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 92

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,
2. die auf Grund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

Hinweis:

Weitere gesetzliche Regelungen findet man in **§ 90 SchuG Ba-Wü.**

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schulbesuchsverordnung

§ 1

Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein. (...)

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. (...)

§ 4

Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt: (...)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht

III. Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und der Ortspolizeibehörden

1. Die untere Verwaltungsbehörde belehrt im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Erziehungsberechtigten, volljährige Schulpflichtige selbst, über Inhalt und Bedeutung der Schulpflicht und über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule nach **§ 86 SchG** hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Schule über den Ausgang des Bußgeldverfahrens.

2. Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwanges nach **§ 86 SchG** soll von der Ortspolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und die Schulpflicht nach Mitteilung der Schule weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt wird. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung der zuständigen Schule nicht vorstellen, wird vor der Anordnung der zwangsweisen Zuführung zur Schule die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht abgewartet.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere.

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen.
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält.
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.